

Positionspapier des Medienrats der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Mit der Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages sind Änderungen in Kraft getreten, die sich aus Sicht des Medienrates der LFK nachteilig für die Gewährleistung des Jugendschutzes auswirken. Um dem Jugendschutz als Rechtsgut von Verfassungsrang hier weiterhin Geltung zu verschaffen fordert der Medienrat der LFK flankierende Maßnahmen. Zudem sind bei weiteren Novellierungen Elternvertretungen, Familien- und Jugendverbände und auch Jugendliche aktiv einzubeziehen.

Bereits mit der Möglichkeit, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch das Klassifizieren (Labeling) für Jugendschutzprogramme jugendschutzkonform zu gestalten, wurden den Anbietern große Zugeständnisse gemacht. Diese Option hat allerdings nur insoweit Berechtigung, wenn entsprechende Jugendschutzprogramme auch vorhanden sind, weiterentwickelt und auch beworben werden. Eine entsprechende Akzeptanz der Programme muss ebenfalls Bestandteil dieser Privilegierung sein. Daher fordert der Medienrat, dass technische Systeme zur Einhaltung des Jugendschutzes weiterentwickelt werden müssen. Anreizsysteme müssen etabliert werden, um Anbieter zu motivieren, sich im Jugendschutz zu engagieren und neue Jugendschutzkonzepte zu realisieren. Für die Umsetzung eines technischen Jugendmedienschutzes gilt es, ein Umfeld zu schaffen, das die weitere Entwicklung ermöglicht und befördert. Dies kann durch Wissensaustausch der beteiligten Akteure, die Entwicklung technischer Standards und weitere Forschung erfolgen. Ein wichtiger Baustein eines funktionierenden Jugendschutzes ist die Vorkonfiguration der Geräte, die Erziehenden ggf. die Einrichtung altersgerechter Nutzungsmuster ermöglicht. Gemeinsam mit einem sicheren Surfraum wäre dies insbesondere für jüngere Kinder und Interneteinsteiger eine wirksame und angemessene Maßnahme.

Ein wichtiger Baustein für die Umsetzung ist die Akzeptanz der Jugendschutzkonzepte bei Erziehenden, Eltern und Pädagogen. Daher müssen die Eltern ausreichend über Nutzungsoptionen des technischen Jugendschutzes sowie auch über pädagogische Möglichkeiten informiert werden. Auch sollten Jugendschutzoptionen fester Bestandteil der Kundenkommunikation von Anbietern, bspw. beim Verkauf an Minderjährige oder der Ersteinrichtung von Geräten sein.

Die neu geschaffene Möglichkeit der Zertifizierung von Jugendschutzprogrammen durch Einrichtungen der Selbstkontrolle muss durch die KJM kontinuierlich begleitet werden. Neben der Einhaltung der vereinbarten Kriterien ist auch auf die Nutzerfreundlichkeit und die Anschlussfähigkeit der Angebote zu achten.

Aus Sicht des Medienrats, insbesondere der dort vertretenen Familien- und Eltern- und Jugendverbandsvertreter, ist die Aufhebung des Verbotes für Bewegtbildtrailer für Sendungen mit einer Altersfreigabe nach 20 Uhr im Tagesprogramm ein Rückschritt für den Jugendschutz. Eltern erwarten, dass zumindest im Tagesprogramm des Fernsehens Kinder vor beeinträchtigenden Inhalten geschützt sind und sie in dieser Zeit nicht für nicht-altersgerechte Sendungen umworben werden. Daher muss aus Sicht des Medienrates der Einsatz von Trailern im Tagesprogramm stringent und kontinuierlich beobachtet werden. Insgesamt ist diese Entwicklung weiter kritisch zu begleiten, sowohl bei den privaten Veranstaltern, wie auch in den Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.